

V e r k ü n d e t
am 13. Mai 1958
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Obsthändlers Ferdinand K. in Ab. -
(Krs. St.),
2. des Kraftfahrers Karl T. in D. - L.
(Krs. St.),

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt: Dr. -

gegen

die Damenschneidermeisterin Frau Hedwig Tr. in O. -
, La. - straße ■ ■,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Mai 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß sowie der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Bode und Dr. Haus

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 11.
Januar 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin befuhr am 20. März 1953 gegen 20.45 Uhr auf dem Rücksitz des von dem Schuhmacher Wilhelm A. gesteuerten Motorrades (NSU, 198 ccm) von Osnabrück kommend die Haller Straße (Bundesstraße 68) in Brackwede in östlicher Richtung. Als A. nach links in die bevorrechtigte Gütersloher Straße (Bundesstraße 61) einbiegen wollte, stieß das Motorrad gegen den auf der Gütersloher Straße von links kommenden und vom Zweitbeklagten gesteuerten Lastzug des Erstbeklagten. Dabei wurde die Klägerin schwer verletzt.

Sie hat behauptet: A. habe seine Wartepflicht gekannt und sei ganz langsam an die Einmündung herangefahren. Von rechts sei auf der Gütersloher Straße kein Fahrzeug gekommen. Der Lastzug der Beklagten, den Albert von links habe kommen sehen, habe den rechten Winker gezeigt. Da A. angenommen habe und annehmen müssen, jener wolle nach rechts in die Haller Straße einbiegen, habe er damit begonnen, die Gütersloher Straße zu überqueren, um auf ihr nach links weiterzufahren. Der Lastzug sei aber wider Erwarten nicht in die Haller Straße eingebogen, sondern in seiner Fahrtrichtung geblieben. Darauf habe A. das Motorrad nach links gerissen, aber nicht verhindern können, daß es zum Zusammenstoß kam.

Die Klägerin hat von den Beklagten als Gesamtschuldern 3113,59 DM Schadensersatz, eine monatliche Rente von 125 DM und ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt.

- 3 -

Ferner hat sie die Feststellung begehrt, daß die Beklagten verpflichtet seien, ihr allen weiteren Schäden aus dem Unfall zu ersetzen, soweit ihre Ansprüche nicht auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sind.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt und vorgetragen: Der rechte Winker des Lastwagens sei nicht herausgestellt gewesen. Ihn zu betätigen habe der Zweitbeklagte auch keine Veranlassung gehabt. Er habe zwar nach Osnabrück fahren wollen, habe aber nicht gewußt, daß er in die Haller Straße einbiegen müsse, sondern geglaubt, die Abzweigung nach Osnabrück komme erst später. Tatsächlich sei der Zweitbeklagte ja auch geradeaus gefahren. Den Unfall habe nur Albert verschuldet. Er sei zu schnell gefahren, habe die Kurve geschnitten und das Vorfahrtsrecht des Zweitbeklagten verletzt.

Das Landgericht hat den Anspruch der Klägerin auf Zahlung von 3113,59 DM und den Rentenanspruch im Rahmen der Haftungsbestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, ihr allen weiteren Schaden aus dem Unfall insoweit im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes zu ersetzen, als die Ansprüche der Klägerin nicht auf öffentlichrechtliche Versicherungsträger übergegangen sind.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht die Haftung der Beklagten in vollem Umfang dem Grunde nach bejaht.

Mit der Revision erstreben die Beklagten die Wieder-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



herstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

I. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt in erster Linie davon ab, ob die Behauptung der Klägerin zutrifft, daß der Winker des Lastzuges vor dem Zusammenstoß herausgestellt war. Zu dieser Frage hat das Berufungsgericht den von den Beklagten benannten Beifahrer Laskowski und auf Antrag der Klägerin den Motorradfahrer A [REDACTED] sowie die Polizeibeamten Te [REDACTED] und W [REDACTED] als Zeugen vernommen. Das Ergebnis dieser Beweisaufnahme reichte dem Berufungsgericht jedoch nicht aus, um sich eine Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit der widerstreitenden Parteibehauptungen bilden zu können. Es hat daher nach § 448 ZPO die Klägerin als Partei vernommen, weil es der Meinung war, sie habe soviel für die Richtigkeit ihrer Behauptungen beigebracht, daß ihre Vernehmung als Partei angebracht sei. Die Klägerin hat bei ihrer Vernehmung ebenso wie der Motorradfahrer A [REDACTED] ausgesagt, der Lastzug der Beklagten habe vor dem Unfall den rechten Winker gezeigt. Das hält das Berufungsgericht auf Grund ihrer Aussage sowie nach dem übrigen Ergebnis der Verhandlungen und der Beweisaufnahme für bewiesen. Es hat angenommen, der Zweitbeklagte habe durch das falsche Richtungszeichen fahrlässig

den Motorradfahrer in den Irrtum versetzt, er könne ohne Gefahr in die Gütersloher Straße einbiegen. Das Berufungsgericht hat daher die Schadensersatzpflicht des Zweitbeklagten nach § 823 Abs. 1 BGB bejaht.

II. Seine Ausführungen sind entgegen der Ansicht der Revision rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe die Beweislast verkannt. Diese Rüge muß schon daran scheitern, daß es bei der Parteivernehmung nach § 448 ZPO gar nicht darauf ankommt, welche Partei die Beweislast trägt. Der Richter kann vielmehr, wenn die Voraussetzungen des § 448 ZPO gegeben sind, auch die an sich beweispflichtige Partei vernehmen und ihrer Aussage Glauben schenken. Überdies sind aber auch entgegen der Meinung der Revision keine Anhaltspunkte dafür gegeben, daß das Berufungsgericht die Frage der Beweislast unrichtig beurteilt habe. Allerdings enthalten die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils die von der Revision angeführte Wendung, die Behauptung der Klägerin, A. habe sich der Einmündung sehr langsam genähert, sei "nicht widerlegt". Diese Urteilsstelle allein gibt aber keinen Anlaß zu der Annahme, das Berufungsgericht habe in der hier entscheidenden Frage der Winkerstellung die Beweislast verkannt. Seine Ausführungen zeigen vielmehr deutlich, daß es in dieser Frage die Klägerin für beweispflichtig gehalten hat.

2. Die Revision macht weiter geltend, das Berufungsgericht habe in mehrfacher Hinsicht § 448 ZPO verletzt, Auch hierin kann ihr nicht gefolgt werden.

a) Reicht das Ergebnis der Verhandlungen und der Beweisaufnahme nicht aus, um die Überzeugung des Gerichts von der Wahrheit oder Unwahrheit einer zu beweisenden Tatsache zu begründen, so kann das Gericht nach § 448 ZPO die Vernehmung einer Partei oder beider Parteien über die Tatsache anordnen. Das setzt voraus, daß ein gewisser Grad von Wahrscheinlichkeit für die eine oder die andere Behauptung spricht. Stehen die Behauptungen sich aber völlig beweislos gegenüber, so ist für eine Anordnung nach § 448 ZPO kein Raum (Stein/Jonas ZPO 18. Aufl. § 448 Anm. II 1). Das hat entgegen der Meinung der Revision auch das Berufungsgericht nicht verkannt. Es kann auch keine Rede davon sein, daß eine Annahme, die Klägerin habe etwas für die Wahrheit seiner Behauptungen erbracht, der tatsächlichen Grundlage entbehre. Das Berufungsgericht hat in seinem Urteil die Umstände, die für und gegen die widerstreitenden Parteibehauptungen sprechen, gegeneinander abgewogen und im einzelnen dargelegt, aus welchen Gründen nach seiner Meinung die Behauptung der Klägerin mehr für sich hat als die der Beklagten. Seine Ausführungen beruhen im wesentlichen auf Erwägungen tatsächlicher Art und sind damit den Angriffen der Revision weitgehend entzogen. Daß sie einen Rechtsfehler oder Verstöße gegen die Lebenserfahrung oder gegen denkgesetzliche Regeln enthielten, kann der Revision nicht zugegeben werden.

b) Die Revision meint weiter, das Berufungsgericht habe nicht außer acht lassen dürfen, daß die Klägerin zunächst eine falsche Darstellung über die Fahrweise des Motorradfahrers A. gegeben habe. Auch diese Rüge kann keinen Erfolg haben.

Allerdings ist bei Prüfung der Frage, ob eine Partei nach § 448 ZPO zu vernehmen ist, auch ihre Vertrauenswürdigkeit und, soweit es hierfür von Bedeutung ist, ihr Verhalten im Prozeß zu berücksichtigen. Von diesem Grundsatz ist aber ersichtlich auch das Berufungsgericht ausgegangen. Es hat vor allem auf Grund des persönlichen Eindrucks, den es bei der Vernehmung der Klägerin von ihr gewonnen hat, keine Bedenken gehabt, ihren Angaben zu glauben. Zwar ist das Berufungsgericht nicht darauf eingegangen, daß das Vorbringen des Armenrechtsgesuchs, A. habe vor der Einmündung angehalten, später dahin berichtet worden ist, A. sei langsam an die Einmündung herangefahren. Ersichtlich hat es aber insoweit der Klägerin und ihrem Prozeßbevollmächtigten geglaubt, daß es sich hierbei um einen Fehler bei Übermittlung der Information handelte, der darauf beruht, daß nicht der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin, sondern sein wissenschaftlicher Hilfsarbeiter die Information der Klägerin entgegengenommen hat.

c) Auch im übrigen lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts keine Verletzung des § 448 ZPO oder sonstige Rechtsverstöße erkennen.

III. Die Schadensersatzpflicht des Erstbeklagten ergibt sich, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, aus § 831 BGB. Daß sein Knechtfahrer den Schaden der Klägerin widerrechtlich zugefügt hat, bedarf nach den vorstehenden Ausführungen unter II keiner weiteren Begründung. Den Entlastungsbeweis, der dem Erstbeklagten nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB offenstand, sieht das Berufungsgericht nicht als geführt an. Seine Ausführungen zu dieser Frage lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Sie werden auch von der Revision nicht angegriffen.

IV. Nach alledem ist das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß zu dem Ergebnis gekommen, daß die Beklagten nicht nur nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes, sondern auch aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung haften und daher für den vollen Schaden der Klägerin einzustehen haben. Das hat zur Folge, daß die Revision der Beklagten zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Meiß

Dr. Kleinewefers

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß